

Gemeinderatsdrucksache 042/2022	
Abteilung:	Ordnungswesen
Verantwortlich:	David Wagner
Aktenzeichen:	110.13 31.01.2022



HOLZGERLINGEN

Jahresbericht Straßenverkehrsbehörde und Bußgeldstelle 2021

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	08.02.2022	Kenntnisnahme öffentlich
Gemeinderat	22.02.2022	Kenntnisnahme öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Jahresbericht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und Bußgeldstelle wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Bußgeldstelle der Stadt Holzgerlingen bearbeitet verkehrsrechtliche Verstöße, die im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen erfolgen.

Unfälle, die die Ursache in einer von der jeweiligen Gemeinde angeordneten Verkehrssituation haben, zählen ebenfalls in die Statistik hinein; so z.B. wenn ein Unfall in einer Zone 30 wegen Missachtung der Rechts-vor-Links-Vorschrift passiert.

Die „sonstigen Verstöße“, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen werden als Bußgeldverfahren unter dem gesonderten „Stadt-Schlüssel“ erfasst.

Unter anderem zählen dazu melderechtliche und gewerbemelderechtliche Verstöße, z.B. verspätete Anmeldungen und Ummeldungen, Ruhestörungen, Hundevorfälle.

Aufgrund der internen Umstrukturierung werden unter dem „Stadt-Schlüssel“ seit Mai 2018 keine Verkehrsordnungswidrigkeiten des ruhenden Verkehrs und keine Bußgeldverfahren anlässlich Verkehrsordnungswidrigkeiten eingeleitet. Ausschließlich für „Sonstige Ordnungswidrigkeiten“ werden hier Bußgeldverfahren bearbeitet.

GVV

Insgesamt kamen im Gemeindeverwaltungsverband **3.431** (2020: 2.412, 2019: 2.211, 2018: 2.631) verkehrsrechtliche Verstöße zur Anzeige.

Zu den verkehrsrechtlichen Verstößen zählen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Parkverstöße sowie Unfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des GVV fallen. Davon kamen **112** (2020: 122, 2019: 92, 2018: 88) Verstöße in das Bußgeldverfahren.

Bei **3.225** (2020: 2.255, 2019: 2.090, 2018: 2.496) Verfahren kam es nur zur schriftlichen Anhörung.

Das Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn die Geldbuße höher als 55.- € ist oder wenn das Verwarnungsgeld nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt wird und der Fahrzeugführer eindeutig zu ermitteln ist.

Ist der Fahrzeugführer nicht eindeutig zu ermitteln, so werden dem Fahrzeughalter - nur bei Halt- und Parkverstößen - die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im vergangenen Jahr war der städtische Vollzugsdienst nicht mehr mit der Zusatzaufgabe belastet, Quarantäneanordnung auszutragen. Seit dem Dezember 2020 gilt eine unmittelbare Absonderungspflicht kraft Verordnung. Auf eine schnelle und rechtssichere Zustellung kam es daher nicht mehr an und die Bescheinigungen über die Quarantänedauer werden seither auf dem Postweg versandt. Dies schlägt sich in den höheren Zahlen an Anzeigen v.a. im ruhenden Verkehr nieder.

Allerdings ist zu beobachten, dass der neue Bußgeldkatalog seit November zu einer spürbaren Verbesserung des Parkverhaltens geführt hat. Teils wurden die Bußgelder empfindlich erhöht und zusätzlich wird bei so manch einem Verstoß mit einem Punkt geahndet.

Das Aufkommen an Bußgeldern betrug:

HHj. 2021	HHj. 2020	HHj. 2019	HHj. 2018
11.710,33 €	18.715,00 €	7.839,00 €	7.931,50 €

Das Aufkommen an Verwarnungsgeldern betrug:

HHj. 2021	HHj. 2020	HHj. 2019	HHj. 2018
58.570,00 €	42.305,00 €	35.715,00 €	40.725,00 €

Der Unterschied zwischen den Jahren 2021 und 2020 erklärt sich v.a. dadurch, dass im ruhenden Verkehr weniger Verfahren ins Bußgeldverfahren kamen und die Verwarnungen meist einfach bezahlt worden sind. Dementsprechend sanken die Bußgeldeinnahmen während die Einnahmen durch Verwarnungen gestiegen sind.

Geschwindigkeitsmessungen:

Im Jahr 2021 wurden in Holzgerlingen **1.316** Fahrzeuge beanstandet. 2020 waren es 1.031 Fahrzeuge, 2019 waren es 1.267, im Jahr 2018 waren es 1.092 beanstandete Fahrzeuge. Die Auftragsmessungen werden von Mitarbeitern des Landratsamtes Böblingen, Bereich Verkehrsüberwachung durchgeführt.

An das Landratsamt Böblingen muss für die Geschwindigkeitsmessungen der Betrag von insgesamt 28.769,14 € (2020: 24.654,82 €, 2019: 26.447,38 €, 2018: 26.278,16 €) bezahlt werden.

Das dem GVV zustehende Aufkommen an Verwarnungs-/Bußgeldern aus der Geschwindigkeitsmessung beläuft sich auf 29.925,72 € (2020: 22.706,50 € 2019: 26.377,50 €, 2018: 22.463,50 €).

Insgesamt betrug die Messzeit 167 Std. 23 Min (2020: 155 Std. 29 Min, 2019: 162, 2018: 152 Std. 22 Min.) in Holzgerlingen.

In Hildrizhausen betrug die Messzeit 8 Std. In Altdorf (2018: 6,5 Std., 2017: 16 Std.) wurde keine Messungen in Auftrag gegeben und über den GVV abgerechnet.

Stadt Holzgerlingen

Insgesamt wurden unter der Kennung „Holzgerlingen“ im Fachverfahren **18** (2020: 23, 2019: 19, 2018: 48) Verstöße bearbeitet und mit einem Verwarnungsgeld belegt.

Das Aufkommen an Verwarnungs- / Bußgeldern beträgt (Sonstige) Stadt:

HHj. 2021	HHj. 2020	HHj. 2019	HHj. 2018
1.134,00 €	3.581,50 €	3.760,28 €	8.632,50 €

Alle 18 Fachverfahren waren „Sonstige Ordnungswidrigkeiten“ (Melde, Gewerbe) (2020: 20, 2019: 18, 2018: 42).

Aus dem Bereich des Holzgerlinger Baurechtsamtes gab es 2021 keine Bußgeldfälle (2020 waren es drei mit insgesamt 1.585,50 € Geldbuße, 2019: einen mit 300,00 €, 2018: einen mit 5.000,00 €).

Örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Holzgerlingen

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde ist für Verkehrszeichenbeschilderungen, Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen (wie z. B. Aufstellen von Containern), Erteilungen von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO (z. B. Aufstellen von Haltverboten), Straßensperrungen (Baustellen, Veranstaltungen) aller Straßen in Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen sowie im Zweckverband Sol (Weil im Schönbuch) zuständig. Ausgenommen davon ist das sog. „klassifizierte Netz“, namentlich die L 1184 (von Herrenberg bis zur B464), die B 464 selbst und die Kreisstraßen 1001 (Ehningen - Holzgerlingen) und 1074 (Holzgerlingen - Schönaich).

Der Arbeitsschwerpunkt der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde liegt im Bereich der Verkehrsrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit (Straßen-) Baumaßnahmen, d. h. in der Erlaubnis öffentliche Verkehrsflächen zu sperren, für andere Zwecke als den Öffentlichen zu nutzen und Umleitungsstrecken auszuschildern. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO sieht vor, dass diese verkehrsrechtlichen Anordnungen mindestens zwei Wochen vorher beantragt werden müssen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 487 Verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse erlassen. Es erfolgten regelmäßig Rücksprachen mit den betroffenen Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen sowie bei Bedarf auch mit dem Landratsamt Böblingen. Bei problematischen Sperrungen, Baustellen etc. wurden und werden stets Ortstermine durchgeführt.

Im Baustellenbereich wird die Örtliche Straßenverkehrsbehörde immer wieder damit konfrontiert, dass die Bauunternehmer die für sie kostengünstigste Lösung suchen. Dies bedeutet in aller Regel die Aufstellung des Baukrans und die Lagerung des Baumaterials auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Die

Straßenverkehrsbehörde bemüht sich jedoch stetig darum, dass Straßen und Wege nicht zur Lagerfläche werden. Damit wird der Beschädigung öffentlichen Eigentums sowie den Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über blockierte Gehwege entgegengewirkt. Außerdem sind die Kosten für eine Verkehrsrechtliche Anordnung und/oder eine Sondernutzungserlaubnis vergleichsweise gering. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde ist die ständige Überprüfung bzw. Neuordnung von dauerhaften Verkehrsregelungen. Daneben sind zahlreiche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu bearbeiten.

Die alljährlich stattfindende Verkehrsschau im Herbst – gemeinsam mit Verkehrspolizei und Landratsamt – bietet die Gelegenheit verkehrliche Themen aufzugreifen und von verschiedenen Experten beurteilen zu lassen. Beispielhaft seien für das Jahr 2021 die Neuregelungen des Parkens in der Aichtal- und Ahornstraße genannt.

Insgesamt wurden im Gemeindeverwaltungsverband **487** (2020: 452, 2019: 514) verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse erlassen.

Davon wurden **284** (2020: 291, 2019: 288) Verkehrsrechtliche Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen für die Stadt Holzgerlingen, **37** Verkehrsrechtliche Anordnungen für die Gemeinde Altdorf (2020: 46, 2019: 62) und **65** Verkehrsrechtliche Anordnungen für die Gemeinde Hildrizhausen (2020: 53, 2019: 93), genehmigt.

Sonstige Ausnahmegenehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, Parkausweise u.Ä. beliefen sich auf **101** (2019: 71 und 2020: 62).

Außerdem wurden zusätzlich **drei Jahreshenehmigungen** für die Jahresbauunternehmer der Stadt Holzgerlingen (Fa. Rebmann), der Gemeinde Altdorf (Fa. Heim) und den städtischen Bauhof erteilt. Für Maßnahmen einfacher Art reicht bei den Jahresbauunternehmern eine einfache Anzeige im Rahmen der Jahresgenehmigung aus, was den Ablauf für alle Seiten effizient gestaltet.

Ein besonderer Schwerpunkt lag im vergangenen Jahr bei den Genehmigungen für den Glasfaserausbau im Innenstadtbereich und im Gewerbegebiet Buch/Sol.

Der vorliegende Jahresbericht wird nach der Vorberatung im Verwaltungsausschuss und der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Holzgerlingen zusätzlich noch der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

keine